

Bericht an den Landrat

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 9. Dezember 2016
Zur Vorlage Nr.: [2016-344](#)
Titel: **Stellungnahmen des Regierungsrates zum Bericht 2016-170 der
Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche
Kommissionen**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/344

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Stellungnahmen des Regierungsrates zum Bericht 2016/170 der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen

vom 9. Dezember 2016

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 16. Juni 2016 den Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen ([2016/170](#)) zur Kenntnis genommen, den Empfehlungen zugestimmt und den Regierungsrat beauftragt, eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben. Mit Datum vom 8. November 2016 hat der Regierungsrat seine Stellungnahmen vorgelegt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an ihrer Sitzung vom 24. November 2016 von der guten Aufnahme der Empfehlungen Kenntnis genommen.

3. Beurteilung der Stellungnahmen des Regierungsrates

Nachstehend werden die Stellungnahmen vom Regierungsrat zu den einzelnen Empfehlungen beurteilt.

3.1. Empfehlung 1

Der Regierungsrat soll eine Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen schaffen, wobei er sich dabei bspw. an der Regelung des Bundes orientieren kann.

Der Regierungsrat beabsichtigt die Offenlegung der Interessensbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes zu regeln. Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst das geplante Vorgehen, eine Regelung analog zur Regelung auf Bundesebene zu schaffen.

3.2. Empfehlung 2

Der Regierungsrat soll eine allgemeine Richtlinie für die Arbeit in regierungsrätlichen Kommissionen erstellen, welche die Mitglieder auf wichtige gesetzliche Bestimmungen hinweist.

Mit der beabsichtigten Schaffung von Richtlinien für regierungsrätliche Kommissionen wird sichergestellt, dass die Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen über gesetzliche Bestimmungen, wie bspw. die Ausstandbestimmungen gemäss § 58 der Kantonsverfassung informiert sind und entsprechend konsequent angewendet werden können.

3.3. Empfehlung 3

Die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen regierungsrätlichen Kommissionen muss gesichert sein.

Die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der regierungsrätlichen Kommissionen analog zur gesetzlichen Regelung auf Bundesebene auf Verordnungsstufe zu regeln, scheint angebracht, zumal die Wirkungskontrolle in der Kantonsverfassung (§ 129 Abs. 3) und im Verwaltungsorganisationsgesetz (§ 36 Abs. 1) bereits verankert ist.

3.4. Weiteres Vorgehen der GPK

Die GPK hat weiter davon Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat verschiedene Aufträge zur Umsetzung der Empfehlungen von GPK und Finanzkontrolle erteilt hat. Bezugnehmend auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss hat die GPK den Regierungsrat mit separatem Schreiben vom 1. Dezember 2016 um eine Stellungnahme drei Monate nach Ablauf der Erledigungsfrist gebeten.

Der GPK behält sich zudem vor, eine weitere Prüfung nach Einführung der angekündigten Verordnung zu den regierungsrätlichen Kommissionen vorzunehmen.

4. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, gemäss dem geänderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

9. Dezember 2016

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss (geändert)

Landratsbeschluss

über die Stellungnahmen des Regierungsrates zum Bericht 2016/170 der Geschäftsprüfungskommission betreffend regierungsrätliche Kommissionen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Stellungnahme des Regierungsrates wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Vom weiteren Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: